



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 42/2021

12. Dezember 2021

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Präsidenten des Sächsischen Landtags über den Beschluss des Sächsischen Landtags vom 6. Dezember 2021 über die Feststellung der Anwendbarkeit des § 28a Absatz 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes für den Freistaat Sachsen gemäß § 28a Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Dezember 2021 .....1298

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Regelung des Betriebs von Schulen, Schulinternaten, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie von nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) (Schul- und Kita-Coronaverordnung – SchulKitaCoVO) vom 10. Dezember 2021 .....1299

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 12. Dezember 2021 ..... 1311

**Bekanntmachung  
des Präsidenten des Sächsischen Landtags  
über den Beschluss des Sächsischen Landtags vom 6. Dezember 2021  
über die Feststellung der Anwendbarkeit des § 28a Absatz 1 bis 6  
des Infektionsschutzgesetzes für den Freistaat Sachsen  
gemäß § 28a Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes**

**Vom 7. Dezember 2021**

Der Sächsische Landtag hat in seiner 40. Sitzung am 6. Dezember 2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Landtag stellt gemäß § 28a Absatz 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes für den Freistaat Sachsen eine konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) fest.
2. Der Landtag stellt gemäß § 28a Absatz 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes fest, dass die Absätze 1 bis 6 des § 28a des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils

geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Maßgaben des Absatzes 8 Satz 1 für den Freistaat Sachsen anwendbar sind. Die Feststellung bleibt auch wirksam, wenn die Maßgaben des § 28a Absatz 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes gestrichen, beschränkt oder erweitert werden.

3. Der Präsident des Landtags wird gebeten, den Beschluss im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Dresden, den 7. Dezember 2021

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus**  
**zur Regelung des Betriebs von Schulen, Schulinternaten,**  
**Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege**  
**sowie von nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und**  
**-fortbildung im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung**  
**der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)**  
**(Schul- und Kita-Coronaverordnung – SchulKitaCoVO)**

**Vom 10. Dezember 2021**

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 7, Satz 2 bis 4 in Verbindung mit Absatz 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen

- § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist,
- § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist,
- § 28a Absatz 7 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) neu gefasst worden ist,
- § 28a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 12 Nummer 0 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
- § 28a Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist,
- § 32 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst worden ist,

in Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) neu gefasst worden ist, sowie auf Grund des § 62 Absatz 1 des Sächsisches Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelbetrieb
- § 2a Betriebseinschränkungen in Schulen der Primarstufe, in Förderschulen und in Kindertageseinrichtungen
- § 3 Zutrittsbeschränkungen
- § 4 Mund-Nasen-Bedeckung
- § 4a Schutzmaßnahmen bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes
- § 5 Hygieneplan und Hygienemaßnahmen
- § 6 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### **§ 1** **Geltungsbereich**

(1) Die nachfolgenden Vorschriften regeln den Betrieb der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, der Schulinternate, der Kindertageseinrichtungen und Einrich-

tungen der Kindertagespflege sowie der nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung im Freistaat Sachsen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019.

(2) Folgende Vorschriften der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 (SächsGVBl. S. 1261), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend:

1. § 3 Absatz 1 (Grundsätze für den Impf-, Genesenen- und Testnachweis),
2. § 3 Absatz 3 (Zeitraum zwischen Test und Testnachweis),
3. § 3 Absatz 5 (Ausnahmen von der Testpflicht für Kinder, Geimpfte und Genesene) sowie
4. § 3 Absatz 6 (Nachweisführung für Impf-, Genesenen- oder Testnachweise).

#### **§ 2** **Regelbetrieb**

(1) In den in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen findet Regelbetrieb statt.

(2) Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten, können sich von der Teilnahme an der Präsenzbeschulung schriftlich abmelden. Die Abmeldung wird mit Außerkrafttreten dieser Verordnung unwirksam. Abmeldungen, die aufgrund von § 2 Absatz 2 der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 20. November 2021 (SächsGVBl. S. 1250), die durch die Verordnung vom 26. November 2021 (SächsGVBl. S. 1276b) geändert worden ist, vorgenommen wurden, gelten als Abmeldungen nach Satz 1 fort, solange die Schülerin oder der Schüler nicht an der Präsenzbeschulung teilnimmt.

(3) Die Anordnung häuslicher Lernzeiten nach Maßgabe des Schulrechts für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einer Präsenzbeschulung teilnehmen, ist zulässig. Dies gilt insbesondere bei Abwesenheit aufgrund der Schulbesuchsordnung vom 12. August 1994 (SächsGVBl. S. 1565), die durch die Verordnung vom 4. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 66) geändert worden ist, sowie in den Fällen des Absatzes 2 und des Absatzes 4. Im Fall des Absatzes 2 besteht an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus kein Anspruch auf häusliche Beschulung.

(4) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann für Schulen, unter deren Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigem Personal mehr als eine an einer Präsenz-

beschulung teilnehmende Person mit SARS-CoV-2 infiziert ist, befristet anordnen:

1. in der Primarstufe und an Förderschulen auch oberhalb der Primarstufe für die gesamte Schule oder einzelne Klassenstufen den eingeschränkten Regelbetrieb mit festen Klassen oder Gruppen und festen Bezugspersonen in festgelegten Räumen oder Bereichen; die oberste Schulaufsichtsbehörde gibt Empfehlungen zum eingeschränkten Regelbetrieb,
2. für die gesamte Schule oder einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen des jeweiligen Bildungsgangs das Wechselmodell nach Absatz 5,
3. die teilweise oder vollständige Schließung einer oder mehrerer Schulen,
4. die Änderung des Nachweisintervalls bezüglich des Zutrittsverbots nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder
5. Ausnahmen von dem Wegfall der Pflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 4a Absatz 2.

Zuständigkeiten der obersten Landesgesundheitsbehörde sowie der Landkreise und Kreisfreien Städte bleiben unberührt. Die Schutzmaßnahmen nach Satz 1 können gemeinsam oder einzeln angeordnet und auch auf Schulinternate sowie auf Horte erstreckt werden. Bei Anordnung einer Schließung der Schule nach Satz 1 Nummer 3 oder durch eine andere Maßnahme des Infektionsschutzes soll eine Schülerin oder ein Schüler eine Notbetreuung in der Schule und nur bei Schließung des Hortes auch im Hort erhalten, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler eine Schule der Primarstufe besucht und mindestens eine oder einer der Personensorgeberechtigten einen der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Berufe ausübt,
2. die Schülerin oder der Schüler mehrfach- oder schwerstmehrfachbehindert ist und mindestens eine oder einer der Personensorgeberechtigten einen der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Berufe ausübt oder
3. durch das Fehlen der Präsenzbeschulung eine Gefährdung des Kindeswohls droht; die Schule und der Hort sollen zuvor das Jugendamt anhören.

Die Schulen und Horte sind in den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 und 2 befugt, von den Personensorgeberechtigten einen Nachweis zur Zugehörigkeit zu einer der Berufsgruppen zu fordern; § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Im Wechselmodell findet die zeitgleiche Präsenzbeschulung in den Unterrichtsräumen für höchstens die Hälfte der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs statt, die in den §§ 1, 3 und 4 der Sächsischen Klassenbildungsverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 384), die durch die Verordnung vom 12. März 2021 (SächsGVBl. S. 428) geändert worden ist, nebst ihrer Anlage als Obergrenze festgelegt ist, und, soweit dort keine Obergrenze festgelegt ist, für höchstens 16 Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs.

### § 2a

#### **Betriebseinschränkungen in Schulen der Primarstufe, in Förderschulen und in Kindertageseinrichtungen**

In Schulen der Primarstufe, in Förderschulen auch oberhalb der Primarstufe und in Kindertageseinrichtungen findet eingeschränkter Regelbetrieb mit festen Klassen oder Gruppen und festen Bezugspersonen in festgelegten Räumen oder Bereichen statt. Werden aufgrund des eingeschränkten Regelbetriebs Öffnungszeiten verkürzt, sollen Kindertageseinrichtungen einem Kind eine Betreuung in vollem Umfang gewähren, wenn mindestens eine oder einer der Personensorgeberechtigten einen der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Berufe ausübt oder durch das Fehlen der Betreuung in der Kindertageseinrichtung eine

Gefährdung des Kindeswohls droht; im letztgenannten Fall soll die Kindertageseinrichtung zuvor das Jugendamt anhören. Die Kindertageseinrichtungen sind befugt, von den Personensorgeberechtigten, die eine Betreuung in vollem Umfang aufgrund der Ausübung eines der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Berufe wünschen, einen Nachweis zur Zugehörigkeit zu einer der Berufsgruppen zu fordern; § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Bei der Durchführung des Schwimmunterrichts in der Primarstufe kann von der Maßgabe fester Bezugspersonen abgewichen werden; die Trennung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Klassen soll auch im Umkleide- und Sanitärbereich gesichert werden. In Einrichtungen der Kindertagespflege kann uneingeschränkter Regelbetrieb stattfinden.

### § 3

#### **Zutrittsbeschränkungen**

(1) Personen ist der Zutritt zum Gelände der in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen untersagt, wenn sie nicht dreimal wöchentlich im Abstand von jeweils zwei Tagen durch einen Test nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht

1. für Personen, die in Kinderkrippen und Kindergärten betreute Kinder, Schülerinnen oder Schüler zum Bringen oder Abholen kurzzeitig begleiten,
2. wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorgenommen wird,
3. für die in Kinderkrippen und Kindergärten betreuten Kinder,
4. für die Kindertagespflege sowie
5. an Sonntagen für Wahlen und Abstimmungen.

Geimpften und Genesenen wird empfohlen, durch einen Test sicherzustellen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Der Veranstalter von Nutzungen und Zusammenkünften außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten muss sicherstellen, dass Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel in hinreichender Menge zur Verfügung stehen sowie die genutzten Oberflächen, Gegenstände und Räume nach Beendigung der Nutzung oder Zusammenkunft vor der nächsten Nutzung durch die in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen gründlich gereinigt werden. Außensportanlagen müssen nicht gereinigt werden.

(1a) Sofern ein Zutrittsverbot nach Absatz 1 Satz 1 gilt, sind im Eingangsbereich des Geländes entsprechende Hinweise anzubringen.

(1b) Der erste Testnachweis nach Absatz 1 Satz 1 soll beim ersten Zutritt zum Gelände innerhalb der Kalenderwoche erbracht werden. In Schulinternaten soll er bei Anreise am Wochenende bereits beim ersten Zutritt zum Gelände am Wochenende erbracht werden.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 sowie Testergebnisse nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 können von der Schule oder Einrichtung erfasst und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, wenn sie für die Kontrolle der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr benötigt wird. Die Schule oder Einrichtung ist befugt, entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die betroffene Person ihre Hauptwohnung hat, positive Ergebnisse von Tests nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu melden. Sie ist zudem befugt, ihr Personal in anonymisierter Form um Auskunft über das Bestehen eines vollständigen Impfschutzes gegen SARS-CoV-2 zu ersu-

chen; das Personal ist zu wahrheitsgemäßer Auskunft verpflichtet. Die Auskünfte nach Satz 4 dürfen zur Vorbereitung von Tests nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, zur Vorbereitung etwaiger Schließungen von in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen sowie zur Anpassung von Hygieneplänen verwendet werden; sie sind den dafür zuständigen Behörden auf deren Ersuchen zu übermitteln. Liegt eine Ausnahme von der Testpflicht nach § 3 Absatz 5 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vor, kann die Schule oder Einrichtung erfassen und dokumentieren, an welchem Tag die Einsichtnahme in den Impf- oder Genesenennachweis gewährt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Wer Einsicht in einen Impf- oder Genesenennachweis nach Satz 6 erhält, hat Stillschweigen über die darin enthaltenen Gesundheitsdaten zu bewahren.

(3) Der Aufenthalt auf dem Gelände der in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen ist Personen untersagt, die

1. mindestens eines der folgenden Symptome zeigen: Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, oder
2. sich aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder des engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person absondern müssen.

Kinder, Schülerinnen oder Schüler, die mindestens ein Symptom im Sinne von Satz 1 Nummer 1 während der Betreuung, während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung zeigen, sollen in einem separaten Raum untergebracht werden. Das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein auf dem Gelände der Schule durchgeführter Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 ein positives Testergebnis aufweist.

(4) Zeigen Kinder, Schülerinnen oder Schüler mindestens ein Symptom im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, ist ihnen der Zutritt zu der Einrichtung erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten eines Symptoms gestattet.

(5) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 gelten nicht für Personen, die

1. durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen am selben Tage durchgeführten Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, oder
2. durch eine ärztliche Bescheinigung, einen Allergieausweis, den Nachweis einer chronischen Erkrankung oder ein vergleichbares Dokument glaubhaft machen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

#### § 4

##### Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske) oder einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, besteht

1. vor dem Eingangsbereich der in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres;
2. in Gebäuden und auf dem sonstigen Gelände von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege; dies gilt nicht
  - a) für in diesen Einrichtungen betreute Kinder und
  - b) während der Betreuung für das Personal und die Kindertagespflegeperson sowie bei der Abnahme

von Tests gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 für das Personal;

3. in Schulgebäuden und auf dem sonstigen Gelände von Schulen; dies gilt nicht für Schülerinnen, Schüler, schulisches Personal und Hortpersonal
  - a) auf dem Außengelände von Schulen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
  - b) in der Primarstufe innerhalb der Unterrichtsräume,
  - c) in Horten innerhalb der Gruppenräume,
  - d) auf dem Außengelände von Grund- und Förderschulen sowie Horten,
  - e) im Unterricht der Förderschulen in den Sekundarstufen, soweit die Kommunikation einen Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung erfordert oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unzumutbar ist,
  - f) im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache,
  - g) beim Sport,
  - h) zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude,
  - i) bei der Abnahme von Tests gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2,
  - j) für Schülerinnen und Schüler während einer Prüfung, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, sowie
  - k) für Schülerinnen und Schüler während eines schriftlichen Leistungsnachweises am Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird;
4. in Schulinternaten; dies gilt nicht in Wohn- und Schlafräumen oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird;
5. in nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung; dies gilt nicht auf dem Außengelände, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Die Pflicht nach Satz 1 entfällt, wenn das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung aus unabwiesbaren Gründen erforderlich ist.

(1a) Lehramtsstudierende, die an Praktika in Schulen teilnehmen, gelten als schulisches Personal im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3.

(2) Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen der vorgeschriebenen Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 befreit.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 genügt die Gewährung der Einsichtnahme in eine ärztliche Bescheinigung, welche die durch die Erfüllung der Pflicht zu erwartenden Beeinträchtigungen benennt und erkennen lassen soll, auf welcher Grundlage die Ärztin oder der Arzt zu dieser Einschätzung gelangt ist. Personen, die entgegen der nach Absatz 1 Satz 1 bestehenden Pflicht die vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckung nicht tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt, ist der Aufenthalt vor dem Eingangsbereich der in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen, in Gebäuden und auf dem sonstigen Gelände von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege, in Schulgebäuden, auf dem sonstigen Gelände von Schulen sowie in nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung untersagt. Wer Einsicht in eine ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 erhält, hat Stillschweigen über die darin enthaltenen Gesundheitsdaten zu bewahren.

(4) Die in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen sind befugt, von der ärztlichen Bescheinigung, mit

der eine Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 glaubhaft gemacht wird, eine analoge oder digitale Kopie zu fertigen und diese aufzubewahren. Das Original der Bescheinigung darf nur mit Zustimmung des Vorlegenden aufbewahrt werden. Die Kopie oder die Bescheinigung ist vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen die Bescheinigung gilt, unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2022.

#### § 4a

##### **Schutzmaßnahmen bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes**

(1) An einer Schulfahrt darf nur teilnehmen, wer gegenüber der leitenden Lehrkraft dreimal wöchentlich im Abstand von jeweils zwei Tagen, erstmals bei Beginn der Schulfahrt, durch einen Test nachweist, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

(2) Bei Schulfahrten und sonstigen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske) oder einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil. Dies gilt nicht

1. unter freiem Himmel,
2. beim Sport für Schülerinnen und Schüler sowie schulisches Personal,
3. wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
4. in Schlafräumen oder
5. wenn das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung aus unabwiesbaren Gründen erforderlich ist.

(3) § 4 Absatz 1a bis 4 gilt entsprechend.

(4) Weitergehende Infektionsschutzregelungen in der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung, in ihrer jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

(5) Es wird empfohlen, mehrtägige Schulfahrten nicht durchzuführen. Nähere Regelungen für Schulen in öffentlicher Trägerschaft zur Zulässigkeit der Durchführung von Schulfahrten trifft die oberste Schulaufsichtsbehörde.

#### § 5

##### **Hygieneplan und Hygienemaßnahmen**

(1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen müssen auch dann einen Hygieneplan haben und einhalten, wenn sie keine Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 des Infektionsschutzgesetzes sind. Der Hygieneplan muss auf den folgenden, im Internet unter der Adresse [www.gesunde.sachsen.de](http://www.gesunde.sachsen.de) veröffentlichten Vorschriften beruhen:

1. für Kindertageseinrichtungen auf dem „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kinderinstitutionen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, und Kinderhorte)“, Stand: April/Juni 2007, und
2. für Schulen und Schulinternate auf dem „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“, Stand: April 2008. Er soll den Besonderheiten der konkreten Einrichtung Rechnung tragen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Einrichtungen der Kindertagespflege.

(3) Der Hygieneplan kann aus triftigem Grund Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorsehen.

(4) Die Hygienepläne der Klinik- und Krankenhausschulen richten sich nach den Hygieneplänen und Infektionsschutzregelungen der jeweiligen Klinik oder des jeweiligen Krankenhauses.

(5) Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich und technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.

(6) Sämtliche genutzte Räumlichkeiten sind täglich mehrfach durch das vollständige Öffnen der Fenster, soweit technisch möglich, und Türen gründlich zu lüften. Unterrichtsräume sollen darüber hinaus mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens 30 Minuten nach deren Beginn, gründlich gelüftet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Luftaustausch durch eine raumlufttechnische Anlage gesichert ist.

(7) Wer eine der in § 1 Absatz 1 genannten Schulen oder Einrichtungen betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder mit einem zumindest begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. Die Schule oder Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen und Desinfizieren zugänglich sind. Der Träger der Schule oder Einrichtung stellt sicher, dass die dafür notwendigen hygienischen Mittel, insbesondere Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel, in hinreichender Menge vorgehalten werden. Direkte körperliche Kontakte sollen vermieden werden. Personen, die sich in der Schule oder Einrichtung aufhalten, sind auf die Einhaltung dieser Hygienemaßregeln altersgerecht hinzuweisen. Insbesondere sind im Eingangsbereich entsprechende Hinweise anzubringen.

#### § 6

##### **Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten**

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, haben die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 766) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Behörden die Bestimmungen dieser Verordnung umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können die Ortspolizeibehörden um Vollzugs- und Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich entgegen § 4 Absatz 3 Satz 3 oder § 4a Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 3 nicht Stillschweigen über die in einer ärztlichen Bescheinigung enthaltenen Gesundheitsdaten bewahrt oder vorsätzlich entgegen § 3 Absatz 2 Satz 7 nicht Stillschweigen über die in einem Impf- oder Genesenennachweis enthaltenen Gesundheitsdaten bewahrt,
2. fahrlässig oder vorsätzlich
  - a) entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 das Gelände betritt, ohne dass eine Ausnahme von der Testpflicht nach

§ 3 Absatz 5 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vorliegt,

- b) entgegen § 4 Absatz 1 oder § 4a Absatz 2 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder keine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 oder § 4a Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 vorliegt.

## § 7

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 2021 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 9. Januar 2022 außer Kraft.

Dresden, den 10. Dezember 2021

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

**Anlage**

(zu § 2 Absatz 4 Satz 4 Nummer 1 und 2 und zu § 2a Satz 2)

**Gesundheitsversorgung und Pflege**

- Krankenhäuser
- Apotheken
- Labore
- Arztpraxen und Psychotherapiepraxen, psychosoziale Notfallversorgung
- Tätigkeiten zur Vorbereitung und Durchführung von Schutzimpfungen gegen SARS-CoV-2, einschließlich Logistik sowie telefonischer und elektronischer Dienstleistungen
- Tätigkeiten zur Vorbereitung und Durchführung von Tests auf Infektionen mit SARS-CoV-2
- stationäre und teilstationäre Einrichtungen für Pflege, Reha, Eingliederungshilfe
- ambulante Pflegedienste und Dienste der Eingliederungs- und Sozialhilfe
- Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal, welches in und für die genannten Einrichtungen tätig ist

**Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Versorgung**

- Berufsfeuerwehr, freiwillige Feuerwehr, jeweils sofern Tagesbereitschaft besteht
- Rettungsdienst und Katastrophenschutz, einschließlich Hilfsorganisationen
- Straßenmeistereien
- Polizeivollzugsdienst
- Standesämter
- unmittelbar mit der Bewältigung der Corona-Pandemie befasstes Personal im Luftverkehr
- Friedhofs- und Bestattungswesen, Notare
- unmittelbar mit der Bewältigung der Corona-Pandemie befasstes Personal der obersten Landesgesundheitsbehörde, der Schulaufsichtsbehörden und der Kommunen (insbesondere: Krisenstäbe, Gesundheitsämter,

- Ordnungsämter sowie Pflegekinderdienste und Soziale Dienste der Jugend- und Sozialämter)
- Steuerberater, soweit sie mit der Bewältigung der Corona-Pandemie befasst sind
- Energieversorgung (betriebsnotwendiges Personal)
- Wasserversorgung (betriebsnotwendiges Personal)
- Abwasserentsorgung (betriebsnotwendiges Personal)
- Abfallwirtschaft (betriebsnotwendiges Personal)
- Sicherstellung von unabdingbaren Handlungen zur Versorgung und Aufzucht von Tieren

**Justizwesen**

- Justizvollzug (betriebsnotwendiges Personal)
- Gerichte (betriebsnotwendiges Personal)
- Staatsanwaltschaften (betriebsnotwendiges Personal)
- rechtliche Betreuerinnen und Betreuer im Sinne von § 1896 BGB zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren Terminen
- Opfer- und Gewaltschutzeinrichtungen

**Bildung und Erziehung, Sonstiges**

- Personal zur Sicherstellung der Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Schulen
- stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal, welches in und für die in den beiden vorangehenden Anstrichen genannten Einrichtungen tätig ist
- Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten am Tag einer Präsenzprüfung zur Erlangung eines beruflichen oder akademischen Abschlusses
- Betreuung von Kindern bei drohender Gefährdung des Kindeswohls (§ 2 Absatz 4 Satz 4 Nummer 3 und § 2a Satz 2)

## Begründung

### A. Bekanntmachung der Begründung

Die Begründung dieser Verordnung wird im Hinblick auf § 28a Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes bekannt gemacht.

### B. Allgemeiner Teil

Mit Erlass der Vierten Verordnung zur Änderung der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) wurde dem Staatsministerium für Kultus die Ermächtigung zum Erlass von Geboten und Verboten durch Rechtsverordnungen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 für den Bereich der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, der Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie der nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung übertragen.

Mit dem Erlass dieser Rechtsverordnung wird von der Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die Verordnung lehnt sich in starkem Maße an Regelungen der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 20. November 2021 (SächsGVBl. S. 1250), die durch die Verordnung vom 26. November 2021 (SächsGVBl. S. 1276b) geändert worden ist, an und führt diese fort. Sie orientiert sich zudem an der vorangehenden Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 19. Oktober 2021 (SächsGVBl. S. 1186), die durch die Verordnung vom 5. November 2021 (SächsGVBl. S. 1230) geändert worden ist, sowie deren Vorgängerregelungen.

### C. Erfüllungsaufwand

Mit der vorliegenden Verordnung werden im Vergleich zu den vorangegangenen Verordnungen keine grundsätzlich neuen kostenrelevanten Sachverhalte geschaffen.

### D. Besonderer Teil

#### Zu § 1 (Geltungsbereich)

##### Zu Absatz 1

Absatz 1 vollzieht den von § 7 Absatz 2 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung geschaffenen Ermächtigungsbereich für das Staatsministerium für Kultus nach.

##### Zu Absatz 2

Absatz 2 ordnet für bestimmte allgemeine Regelungen der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung die entsprechende Geltung im Rahmen der vorliegenden Verordnung an. Damit werden innerhalb des Freistaates Sachsen einheitliche Grundsätze festgelegt.

#### Zu § 2 (Regelbetrieb)

##### Zu Absatz 1

Im Grundsatz wird der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in allen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie der nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung im Freistaat Sachsen ermöglicht.

Bei der Ausübung des Regelbetriebs in nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung muss gegebenenfalls auf die gesamtgesellschaftliche Lage,

insbesondere auf hohe Inzidenzwerte oder auf ein standortbezogenes besonderes Infektionsgeschehen angemessen und verantwortungsvoll reagiert werden. Ist dies erforderlich, wird der Regelbetrieb nicht in Form von Präsenzveranstaltungen, sondern im digitalen Format umgesetzt. Die Festlegungen trifft die oberste Schulaufsichtsbehörde auf der Basis der entsprechenden Sachlage.

##### Zu Absatz 2

Eine generelle Möglichkeit zur Abmeldung von der Präsenzbeschulung ist weiterhin vorgesehen. Eine Abmeldung auf der Grundlage von § 2 Absatz 2 der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 20. November 2021 (SächsGVBl. S. 1250), die durch die Verordnung vom 26. November 2021 (SächsGVBl. S. 1276b) geändert worden ist, gilt ausdrücklich fort und wird erst dann unwirksam, wenn die Schülerin oder der Schüler wieder an der Präsenzbeschulung teilnimmt (oder der Geltungszeitraum der vorliegenden Verordnung endet).

##### Zu Absatz 3

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Abwesenheit aus anderen Rechtsgründen, insbesondere nach Maßgabe der Schulbesuchsordnung. Schülerinnen und Schüler können beispielsweise von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht entbunden werden, wenn die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachvollziehbar macht, dass bei der Schülerin oder dem Schüler wegen einer Grunderkrankung ein erhöhtes Risiko für eine COVID-19-Erkrankung besteht beziehungsweise die Schülerin oder der Schüler bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein unzumutbar erhöhtes individuelles Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit trägt.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Anordnung häuslicher Lernzeiten nach Maßgabe des Schulrechts in solchen Fällen zulässig bleibt. Hierfür können unter anderem vom Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellte Plattformen wie LernSax verwendet werden. Die von der Präsenzpflcht befreiten Schülerinnen und Schüler kommen ihrer Schulpflicht durch Teilnahme an den zur Verfügung gestellten Angeboten zum häuslichen Lernen nach.

Bei einer Befreiung von der Teilnahme an der Präsenzbeschulung nach Absatz 2 besteht an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus jedoch kein Anspruch auf eine häusliche Beschulung. Für Schulen in freier Trägerschaft sowie für Schulen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft wird die Frage aus verfassungs- und kompetenzrechtlichen Gründen nicht geregelt. Bei Schulen in freier Trägerschaft richtet es sich grundsätzlich nach dem im privatrechtlichen Beschulungsvertrag wurzelnden Rechtsverhältnis, in welchem Umfang Schülerinnen und Schüler Anspruch auf häusliche Beschulung haben.

##### Zu Absatz 4

Auch Schulen können von Infektionen mit dem Coronavirus betroffen sein. Absatz 4 eröffnet der obersten Schulaufsichtsbehörde mit der sogenannten Hotspotregelung zunächst die Möglichkeit, in der Primarstufe und an Förderschulen auch oberhalb der Primarstufe für die gesamte Schule oder einzelne Klassenstufen vorübergehend den eingeschränkten Regelbetrieb anzuordnen; dieses Instrument wird angesichts der Regelung in § 2a allerdings wohl nur ausnahmsweise und eher gegen Ende des Geltungszeitraums dieser Verordnung zur Anwendung kommen. Zudem

ist es möglich, betroffene Schulen entweder vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen oder die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Präsenzbeschulung vorübergehend durch den Übergang in das Wechselmodell zu verringern, auch vorübergehend eine mehr als dreimal wöchentliche Testung oder vorübergehend eine Ausnahme von dem Wegfall der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen.

Das der obersten Schulaufsichtsbehörde in Absatz 4 eingeräumte Ermessen ist unter Beachtung insbesondere der in § 28a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes genannten Kriterien auszuüben. Eine entscheidende Bedeutung kommt den Umständen an der betroffenen Schule „vor Ort“ zu, da die Ausübung des Ermessens dem jeweils konkreten Sachverhalt gerecht werden muss. Im Vordergrund werden die Belange der betroffenen Schülerinnen und Schüler stehen. Konkrete Maßnahmen werden darauf abzielen, eine weitere auch unkontrollierte Ausbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 an den Einrichtungen zu verhindern. Ausgegangen wird dabei regelmäßig von einem Überschreiten des Infektionsgeschehens über Schwellenwerte in Relation zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Schule. Darüber hinaus werden weitere auch räumliche Kriterien und die bereits ergriffenen Maßnahmen des Gesundheitsamtes und der Schule in die Abwägungen einbezogen. Zulässiges Kriterium ist auch der Impfstatus an der Schule, soweit er (in anonymisierter Form) bekannt ist. Zudem wird – wie bisher – besonders zu berücksichtigen sein, dass sogenannte Abschlussklassen eine verlässliche Präsenzbeschulung benötigen, um sich bestmöglich auf Abschlussprüfungen vorzubereiten. Auch die Belange der Lehrkräfte sowie des sonstigen schulischen Personals sind zu gewichten. Die Ermessensbetätigung der obersten Schulaufsichtsbehörde unterliegt im Falle rechtlicher Auseinandersetzungen der gerichtlichen Kontrolle.

Die Vorschrift lehnt sich an eine seinerzeit bewährte Regelung aus der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 27. November 2020 (SächsGVBl. S. 666) an. Sie bietet der obersten Schulaufsichtsbehörde ein zusätzliches Instrument der Infektionsbekämpfung, entbindet die für den Infektionsschutz zuständigen kommunalen Behörden „vor Ort“ aber nicht von ihrer Verantwortung. Alle Infektionsschutzmaßnahmen mit schulischem Bezug erfordern vielmehr eine enge Kooperation der beteiligten Akteure (insbesondere Schulen, Horte und andere Kindertageseinrichtungen, Schulaufsichtsbehörden, Schulträger sowie Gesundheitsämter).

Die in Satz 1 aufgeführten Maßnahmen können miteinander kombiniert und, soweit dies einschlägig ist, auch auf Schulinternate sowie auf Horte erstreckt werden (Satz 3). Alle Optionen sollen dazu beitragen, die Zahl an Neuinfektionen zu begrenzen. Dabei reicht eine vereinzelte Infektion an der Schule aber nicht aus, um die Voraussetzungen zu erfüllen. Die Maßnahmen zielen darauf ab, ein Infektionsgeschehen mit mehr als einer Infektion zu bekämpfen und weitere Neuansteckungen in diesen Fällen zu verhindern.

Zugleich bleiben die Zuständigkeiten der obersten Landesgesundheitsbehörde sowie der Landkreise und Kreisfreien Städte, welche insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der Gesundheitsämter wahrnehmen, unberührt (Satz 2).

Gewährleistet wird, dass Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Satz 4 Nummer 1) oder mehrfach- beziehungsweise schwerstmehrfachbehinderte Schülerinnen oder Schüler (Satz 4 Nummer 2) bei Schließung der Schule eine Notbetreuung in der Schule und eventuell im Hort erhalten,

wenn mindestens eine oder einer der Personensorgeberechtigten einen in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Berufe ausübt. Um die Zugehörigkeit der Personensorgeberechtigten zu einer der genannten Berufsgruppen überprüfen zu können, sind die Schulen und Horte nach Satz 5 befugt, einen entsprechenden Nachweis zu fordern. Eine Notbetreuung wird ebenso sichergestellt, wenn durch das Fehlen der Präsenzbeschulung eine Gefährdung des Kindeswohls droht (Satz 4 Nummer 3). In diesem Fall soll vor dem Beginn einer Notbetreuung das zuständige Jugendamt angehört werden. Bei Gefahr im Verzug kann auf die Anhörung des zuständigen Jugendamts verzichtet werden.

#### **Zu Absatz 5**

Das grundsätzlich bereits aus dem vergangenen Jahr bekannte sogenannte Wechselmodell reduziert die Zahl der zeitgleich anwesenden Schülerinnen und Schüler und verringert somit das Infektionsrisiko erheblich. Die zulässige Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die eine zeitgleiche Präsenzbeschulung in den Unterrichtsräumen stattfinden kann, berechnet sich anhand der Obergrenzen gemäß der Sächsischen Klassenbildungsverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 384) in der gegenwärtig geltenden Fassung und, soweit dort keine Obergrenze festgelegt ist, aus § 4a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes (die größten im Freistaat Sachsen aktuell bestehenden Klassen umfassen 32, bei hälftiger Teilung also 16 Schülerinnen und Schüler).

#### **Zu § 2a (Betriebseinschränkungen in Schulen der Primarstufe, in Förderschulen und in Kindertageseinrichtungen)**

In Reaktion auf die gehäuften befristeten Schließungen von Schulen der Primarstufe und die steigenden Personalausfälle in Kindertageseinrichtungen aufgrund des Auftretens von Infektionen mit SARS-CoV-2 wurde als besondere Infektionsschutzmaßnahme der sogenannte eingeschränkte Regelbetrieb schrittweise (ab 22. November 2021 zunächst für Schulen der Primarstufe im Ermessen der jeweiligen Schulen und ab 29. November 2021 flächendeckend in Kindertageseinrichtungen und in Schulen der Primarstufe) eingeführt. Hiervon wurden ausdrücklich Einrichtungen der Kindertagespflege ausgenommen. Die Einführung des flächendeckenden eingeschränkten Regelbetriebs wird nun auch auf Förderschulen oberhalb der Primarstufe erstreckt.

Kindertageseinrichtungen sollen unter Berücksichtigung der personellen Situation vor Ort bei Verkürzung der Öffnungszeiten aufgrund des eingeschränkten Regelbetriebs Kindern eine Betreuung in vollem Umfang gewähren, wenn mindestens eine oder einer der Personensorgeberechtigten einen in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Berufe ausübt. Hierzu kann ein entsprechender Nachweis gefordert werden. Darüber hinaus soll eine Notbetreuung ermöglicht werden, wenn durch das Fehlen der Betreuung in der Kindertageseinrichtung eine Gefährdung des Kindeswohls droht. In diesem Fall soll vor dem Beginn einer Notbetreuung das zuständige Jugendamt angehört werden. Bei Gefahr im Verzug kann auf die Anhörung des zuständigen Jugendamts verzichtet werden.

#### **Zu § 3 (Zutrittsbeschränkungen)**

##### **Zu Absatz 1**

Das Mittel der (Schnell-) Tests wird weiterhin als ein wichtiger Baustein zur Reduzierung des Infektionsrisikos an Schulen kontinuierlich, systematisch und flächendeckend eingesetzt.

Testungen sind auch mit Blick auf Kindertageseinrichtungen, insbesondere für die pädagogischen Fachkräfte, durchzuführen. Es hat sich gezeigt, dass Infektionen innerhalb des Personals und Infektionen der betreuten Kinder durch das Personal eine gewisse Gefahrenquelle darstellen, die es möglichst auszuschalten gilt.

Entsprechendes gilt für die nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung. Ein Betrieb ohne Infektionen soll möglichst gewährleistet werden.

Es wird weiterhin an den Zutrittsbeschränkungen festgehalten. Hierbei ist insbesondere von Bedeutung, dass Schülerinnen und Schüler sowie in Kindertageseinrichtungen betreute Kinder aufgrund ihres Lebensalters aktuell entweder noch überhaupt keine Möglichkeit haben, sich für eine Schutzimpfung zu entscheiden, oder diese Möglichkeit erst seit kurzer Zeit eröffnet ist. Insbesondere diese jungen Menschen gilt es vor Infektionen möglichst zu schützen.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass in den Schulen und aufgeführten Einrichtungen Tests für die beschulten beziehungsweise betreuten Personen sowie das Personal kostenlos vorgehalten werden, so dass ohne weitere finanzielle Aufwendungen für die jeweils betroffene Person der erforderliche Testnachweis erbracht werden kann. Die hierbei verwendeten Tests (Tests, bei denen nur ein Abstrich im vorderen Nasenbereich erforderlich ist, und sogenannte Spuck- oder Lollytests) sind nicht mit Beeinträchtigungen verbunden, die in ihren Wirkungen körperliche Schmerzen hervorrufen. Ergänzend sind Testnachweise aus Testzentren zu akzeptieren.

Für den Zutritt ist der Nachweis nur „dreimal wöchentlich“ zu erbringen. Die in § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAntz AT 08.05.2021 V1) enthaltene Formulierung, dass die zu Grunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegen darf, bezieht sich nur auf den jeweils vorzulegenden Testnachweis (zum Beispiel aus einem Testzentrum).

Die Festlegung einer „dreimal wöchentlichen“ Testung wird für das Personal überlagert durch die Regelung in § 28b des Infektionsschutzgesetzes, die bundesweit einheitlich eine häufigere Testung für nicht geimpfte oder genesene Beschäftigte voraussetzt.

Zum Bringen und Abholen sowohl in Schulen als auch in Kindertageseinrichtungen ist ein negativer Testnachweis von den begleitenden Personen (zum Beispiel Eltern) nicht vorzulegen (Satz 2 Nummer 1). Ohne negativen Testnachweis kann auch das jeweilige Gebäude betreten werden. Dies rechtfertigt sich durch den nur kurzzeitigen Aufenthalt. Hierunter ist ein Aufenthalt von maximal 10 Minuten zu verstehen und kein längerfristiges Verweilen.

Kinder in Kinderkrippen und Kindergärten werden in die Regelung zum Testnachweis nicht einbezogen (Satz 2 Nummer 3), da nach derzeitigem Erkenntnisstand Kinder ein umso geringeres Infektions- und Verlaufsrisiko tragen, je jünger sie sind. Gleiches gilt für die Kindertagespflege (Satz 2 Nummer 4).

Neu aufgenommen wurde eine Befreiung vom nachweisabhängigen Zutrittsverbot für die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen, die sonntags stattfinden (Satz 2 Nummer 5). Damit ist auf kommunaler Ebene noch während der Laufzeit der Verordnung zu rechnen.

Genesene und geimpfte Personen sind zwar von der Zutrittsbeschränkung ausgenommen, vergleiche den Ver-

weis in § 1 Absatz 2 auf die Bestimmungen der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung mit den dort geregelten Ausnahmen von der Testpflicht. Inzwischen ist jedoch durch Studien belegt, dass die Wirkung der Corona-Impfstoffe sowie die Immunisierung durch Erkrankung mit der Zeit abnimmt und Infektionen mit SARS-CoV-2 nicht gänzlich auszuschließen sind. Daher empfiehlt Satz 3 den Geimpften und Genesenen, durch einen Test sicherzustellen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Satz 4 verlangt für Nutzungen und Zusammenkünfte die Einhaltung bestimmter Hygieneregeln. Eine Reinigung muss, wenn Sportanlagen zum Beispiel nach dem Unterricht durch verschiedene Vereine genutzt werden, nicht zwischen den einzelnen Nutzungen durch die Vereine durchgeführt werden. Es ist lediglich sicherzustellen, dass vor der nächsten Nutzung durch die Schule eine Reinigung stattgefunden hat. Ist von der Schule ein Reinigungsunternehmen mit einer täglichen Reinigung beauftragt, die nach der Nutzung durch Externe stattfindet, ist dies ausreichend.

#### **Zu Absatz 1a**

Die Festlegung, dass im Eingangsbereich des Geländes auf das Zutrittsverbot nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen ist, wurde aus vorangegangenen Verordnungen übernommen.

#### **Zu Absatz 1b**

Die Festlegung, dass der Testnachweis nach Absatz 1 Satz 1 beim ersten Zutritt zum Gelände nach dem Wochenende erbracht werden soll, wurde aus der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 21. September 2021 (SächsGVBl. S. 871) übernommen; dort war sie an anderer Stelle, nämlich in § 3 Absatz 1b Satz 2, geregelt. In Satz 2 findet sich nun zusätzlich der klarstellende Hinweis, dass der Testnachweis nach Absatz 1 Satz 1 bei der Anreise in Schulinternaten am Wochenende bereits beim ersten Zutritt zum Gelände am Wochenende zu erbringen ist. Hierdurch soll das Einschleppen von Infektionen mit SARS-CoV-2 von Rückkehrern in das Schulinternat (insbesondere Rückkehr von der Heimfahrt über das Wochenende oder aus den Ferien) möglichst frühzeitig erkannt und verhindert werden.

#### **Zu Absatz 2**

Die Schulen und die genannten Einrichtungen sind nach Satz 1 zur Erfassung und Dokumentation insbesondere der Ergebnisse von Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 befugt. Nach Satz 2 wird die Dokumentation gelöscht oder vernichtet, wenn sie zum Zwecke der Kontrolle der Voraussetzungen nach Absatz Satz 1 nicht mehr benötigt wird. Zulässig bleibt aber auch in diesem Fall die rein statistische Erfassung und Auswertung der Nachweise und Testergebnisse.

Neben einer Befugnis zur Meldung positiver Testergebnisse an das Gesundheitsamt (Satz 3) wird auch eine Abfrage zum vollständigen Impfschutz des Personals der Schule oder der genannten Einrichtungen ermöglicht (Satz 4). Dadurch werden diese in die Lage versetzt, den Hygieneplan nach § 5 Absatz 1 den aktuellen Gegebenheiten anzupassen; zudem wird, auch für die beschaffenden staatlichen Stellen, die Planung vereinfacht, in welcher Weise und in welchem Umfang weiterhin Testungen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 auf dem Gelände der Schulen beziehungsweise genannten Einrichtungen zu organisieren sind. Des Weiteren kann die Erhebung zur Vorbereitung etwaiger Schließungen von in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen dienen (Satz 5), denn je höher der Anteil vollständig geimpfter Beschäftigter an einer Schule oder Einrichtung ist, desto eher

kann das Risiko einer Ausbreitung der Infektion an dieser Schule oder Einrichtung womöglich auch ohne deren vollständige Schließung als beherrschbar erscheinen. Auch zur Erarbeitung von Muster- oder Rahmenhygieneplänen können die anonymisierten Auskünfte verwendet werden.

Satz 6 ermöglicht es der Schule oder Einrichtung, personenbezogen zu erfassen und zu dokumentieren, an welchem Tag die Einsichtnahme in den jeweiligen Impf- oder Genesenennachweis zur Nachweisführung gewährt wurde. Dabei gilt die Vorschrift zum Löschen beziehungsweise Vernichten der Dokumentation aus Satz 2 entsprechend. Zudem werden im neu angefügten Satz 7 in den Impf- oder Genesenennachweis Einsicht nehmende Personen zum Stillschweigen verpflichtet.

### **Zu Absatz 3**

Die Vorschrift enthält aus Gründen des Infektionsschutzes Zugangsbeschränkungen zu Schulen und den in Bezug genommenen Einrichtungen.

Eine Verpflichtung zur Absonderung gemäß Satz 1 Nummer 2 ergibt sich im Freistaat Sachsen aus Allgemeinverfügungen der Landkreise und Kreisfreien Städte zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (zu Beispielen siehe Begründung zu § 3 Absatz 3 der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung vom 22. Juni 2021 [SächsGVBl. S. 665, 672]).

### **Zu Absatz 4**

Auf die Begründung zu Absatz 3 wird verwiesen.

### **Zu Absatz 5**

Im Anschluss an die vormalige, inzwischen aufgehobene Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 13. August 2020, Az.: 15-5422/4 (SächsABl. S. 998), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 26. Januar 2021 (SächsABl. S. 127), nimmt die Regelung solche Personen von Zugangsbeschränkungen aus, die nachweislich nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder die glaubhaft machen, dass ihre Krankheitssymptome auf anderen Ursachen beruhen. Auch die Vorgängerverordnungen zur vorliegenden Verordnung enthielten eine entsprechende Bestimmung.

## **Zu § 4 (Mund-Nasen-Bedeckung)**

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift führt die im vergangenen Jahr bewährte, differenzierte Regelung zur sogenannten Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung weitgehend fort und erweitert diese auf die nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung (Satz 1 Nummer 5) sowie auch auf einige andere Sachverhalte (Satz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis k, Satz 1 Nummer 4). Der Infektionsschutz wird dadurch erhöht, dass nicht lediglich das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, sondern eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske vorgeschrieben wird.

Mit dieser Verordnung werden in Satz 1 Nummer 3 Buchstabe e die Anforderungen an eine Befreiung von der

Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht der Förderschulen in den Sekundarstufen modifiziert. So entfällt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Kommunikation einen Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung erfordert oder das Tragen unzumutbar ist. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann physisch, psychisch und/oder sensorisch bedingt unzumutbar sein, beispielsweise für Schülerinnen und Schüler mit autistischem Verhalten, ebenso aber auch bei bestimmten Ausprägungen des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Bereich des emotionalen und sozialen Verhaltens. Auch bei Schülerinnen und Schülern in anderen Förderschwerpunkten – insbesondere im Bereich der geistigen Entwicklung und der körperlichen und motorischen Entwicklung – kann eine Unzumutbarkeit gegeben sein, ohne dass in jedem Einzelfall ein Attest oder ein Behindertenausweis gefordert werden kann. Es bedarf deshalb dieser sonderpädagogisch motivierten Ausnahmeklausel.

Zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beim Sport (Satz 1 Nummer 3 Buchstabe g) ist anzumerken, dass in Umkleieräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, da Umkleieräume oftmals klein und schlecht belüftet sind.

Satz 2 gestattet nun das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung, wenn dies aus unabweisbaren Gründen erforderlich ist. Hierunter fällt zum Beispiel das Singen oder Musizieren mit Blasinstrumenten. Zudem ermöglicht die Ausnahmeregelung in eng begrenztem Rahmen die Durchführung sogenannter Maskenpausen (insbesondere während des Lüftens der Räumlichkeiten).

Beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sollten regelmäßige Pausen eingelegt werden. Insbesondere auf dem Weg zur Schule (im Freien) und dem Heimweg (im Freien) sowie auf dem Pausenhof sollte die Maske abgesetzt werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird.

### **Zu Absatz 1a**

Die Vorschrift stellt Lehramtsstudierende, die an Praktika in Schulen teilnehmen, dem schulischen Personal mit Blick auf die Maskenpflicht gleich.

### **Zu Absatz 2**

Es gelten die allgemeinen und bisher praktizierten Ausnahmen von der Maskenpflicht. Dies gilt insbesondere für den Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind.

### **Zu Absatz 3**

Die bisherige Regelung entsprach Bestimmungen aus vorangegangenen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnungen, vergleiche zum Beispiel § 24 Absatz 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 26. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 538). Diese Auffassung hatte sich mittlerweile in der Rechtsprechung weitgehend durchgesetzt, siehe etwa Beschluss des OLG Dresden 6 W 939/20 vom 6. Januar 2021 mit weiteren Nachweisen und unter Berufung auf Vorgaben der Sächsischen Landesärztekammer. Nunmehr wird, wie bereits in der Vorgängerverordnung, auf das Erfordernis verzichtet, dass die ärztliche Bescheinigung die gesundheitliche Einschränkung benennt. Ausreichend ist, dass die durch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu erwartende Beeinträchtigung benannt wird und erkennbar ist, auf welcher Grundlage die Ärztin oder der Arzt zu dieser Einschätzung gelangt ist. Diese Anforderungen bieten einen Schutz vor Gefälligkeitsattesten, welche die Akzeptanz und

Wirksamkeit der Tragepflicht untergraben könnten. Die Begründungspflichten dienen dem Schutz der betreuten, beschulten und beschäftigten Personen in den Schulen und in Bezug genommenen Einrichtungen.

#### **Zu Absatz 4**

Damit die Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht immer wieder neu vorgelegt werden muss, sind die Schulen und in Bezug genommenen Einrichtungen befugt, die vorgelegte Befreiung aufzubewahren. Das Original darf nur mit Zustimmung des Vorlegenden aufbewahrt werden. Die Schulen und in Bezug genommenen Einrichtungen dürfen eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung fertigen; der Vorlegende hat dies also zu ermöglichen und zu dulden.

Die Aufbewahrung darf dabei nur so lange dauern, wie die ärztliche Bescheinigung gilt. Zeitlich unbeschränkte ärztliche Bescheinigungen dürfen jedoch längstens bis Ende 2022 aufbewahrt werden. Diese Frist wird mit der vorliegenden Verordnung verlängert, weil die Corona-Pandemie entgegen ursprünglichen Erwartungen zum Jahresende 2021 nicht überwunden sein wird.

#### **Zu § 4a (Schutzmaßnahmen bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes)**

##### **Zu Absatz 1**

In Anlehnung an die testabhängige Zutrittsbeschränkung in § 3 Absatz 1 Satz 1 steht auch die Teilnahme an einer Schulfahrt unter dem Vorbehalt, dass dreimal wöchentlich im Abstand von zwei Tagen, erstmals bei Beginn der Schulfahrt, durch einen Test nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Für den Zutritt zum Schulgelände und die Teilnahme an Schulfahrten außerhalb des Schulgeländes gilt somit die gleiche Infektionsschutzmaßnahme.

##### **Zu Absatz 2**

Auch während der Teilnahme an Schulfahrten und sonstigen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes besteht – in Entsprechung zu § 4 Absatz 1 Satz 1 – die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske. Satz 2 Nummer 1 bis 5 enthält verschiedene Ausnahmen. Nummer 5 enthält einen Auffangtatbestand, der einen Verzicht auf die Mund-Nasen-Bedeckung gestattet, wenn dies aus unabwiesbaren Gründen erforderlich ist. Hierunter fallen zum Beispiel die Aufnahme von Speisen und Getränken sowie das Singen oder Musizieren mit Blasinstrumenten.

##### **Zu Absatz 3**

Es wird auf § 4 Absatz 1a (Gleichstellung von Lehramtsstudierenden mit Lehrern) sowie auf die Vorschriften zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und den Umgang mit diesen Bescheinigungen verwiesen (§ 4 Absatz 2 bis 4). Auch bei Schulfahrten und sonstigen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes kann der Bedarf für eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen bestehen.

##### **Zu Absatz 4**

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes auch die Infektionsschutzregelungen der Sächsischen-Co-

rona-Notfall-Verordnung, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten sind.

#### **Zu Absatz 5**

Angesichts des Infektionsgeschehens sind mehrtägige Schulfahrten gegenwärtig nicht angezeigt. Ergänzend wird für Schulen in öffentlicher Trägerschaft auf nähere Regelungen zur Durchführung von Schulfahrten durch die oberste Schulaufsichtsbehörde verwiesen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann die oberste Schulaufsichtsbehörde Schulen in freier Trägerschaft nicht in gleicher Weise Vorgaben für Schulfahrten machen.

#### **Zu § 5 (Hygieneplan und Hygienemaßnahmen)**

##### **Zu Absatz 1**

Ein Hygieneplan war bis Mitte Februar 2021 in der mittlerweile aufgehobenen Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 13. August 2020, Az.: 15-5422/4 (Sächs-ABI. S. 998), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 26. Januar 2021 (Sächs-ABI. S. 127), geregelt; dies wurde sodann in Vorgängerverordnungen zur vorliegenden Verordnung übernommen. Der Hygieneplan hat sich als Instrument des Infektionsschutzes bewährt.

##### **Zu Absatz 2**

Wie bisher, ist es für Einrichtungen der Kindertagespflege aufgrund ihrer Besonderheiten nicht erforderlich, einen Hygieneplan aufzustellen.

##### **Zu Absatz 3**

Auch mit Blick auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines anderen Mund-Nasen-Schutzes kann der Hygieneplan den Besonderheiten der konkreten Einrichtung entsprechen. Zu denken ist etwa an eine kurzzeitige Ausnahme von der Tragepflicht während des Einsatzes an Maschinen in berufsbildenden Schulen.

##### **Zu Absatz 4**

Die Regelung stellt sicher, dass Kinder und Jugendliche in den Klinik- und Krankenhausschulen denselben Infektionsschutzregelungen unterliegen wie in den übrigen Bereichen des jeweiligen Klinikums beziehungsweise des jeweiligen Krankenhauses.

##### **Zu Absatz 5**

Die Regelung übernimmt bewährte Reinigungsverpflichtungen.

##### **Zu Absatz 6**

Die Regelung enthält in Satz 1 und 2 bewährte Lüftungsverpflichtungen. Satz 3 normiert im Falle der Nutzung raumluftechnischer Anlagen, die den Luftaustausch sichern, eine Ausnahme von den in Satz 1 und 2 enthaltenen Lüftungsverpflichtungen. Die raumluftechnische Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen, bestimmungsgemäß betrieben werden und gesundheitlich zuträgliche Atemluft in ausreichender Menge zuführen. Dabei soll die betriebene Anlage insbesondere den (Hygiene-)Anforderungen an Raumluftechnische Anlagen entsprechen (siehe Richtlinie

VDI 6022 und Technische Regel für Arbeitsstätten zur Lüftung – ASR 3.6).

#### **Zu Absatz 7**

Die Regelung übernimmt bewährte Hygiene- und ihnen entsprechende Ausstattungsverpflichtungen.

#### **Zu § 6 (Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten)**

##### **Zu Absatz 1**

Nach der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung sind die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf der Ebene der Landkreise und Kreisfreien Städte grundsätzlich zuständig für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes.

Auf die Möglichkeit, die Ortspolizeibehörden in geeigneten Fällen um Vollzugs- und Vollstreckungshilfe zu ersuchen, wird verwiesen.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält die notwendigen Tatbestände der zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten.

#### **Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten. Die zeitliche Befristung der Verordnung trägt der Regelung nach § 28a Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes Rechnung und stellt einen zeitlichen Gleichlauf mit der Geltungsdauer der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung sicher.

#### **Zur Anlage (zu § 2 Absatz 4 Satz 4 Nummer 1 und 2 und zu § 2a Satz 2)**

Die Notbetreuung soll grundsätzlich nur zugunsten der Kinder bestimmter Personengruppen, die in besonders wichtigen Infrastruktureinrichtungen tätig sind, vorgehalten werden. Diese Berufsgruppen werden in der Anlage abschließend benannt.

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung

**Vom 12. Dezember 2021**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3, 6, 8 und 9 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen

- § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist,
  - § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist,
  - § 28a Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist,
  - § 28a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
  - § 28a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist,
  - § 28a Absatz 8 und 9 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist,
  - § 31 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) geändert worden ist,
  - § 32 Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst worden ist,
- in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) neu gefasst worden ist, verordnet das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

## Artikel 1

### Änderung der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung

Die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 (SächsGVBl. S. 1261) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 1 wird die folgende Angabe zu § 1a eingefügt:  
„§ 1a Silvester- und Neujahrsregelung“.
  - b) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:  
„§ 12 Veranstaltungen, Feste, Großveranstaltungen und Messen“.
  - c) Nach der Angabe zu § 18 wird die folgende Angabe zu § 18a eingefügt:  
„§ 18a Beerdigungen“.
  - d) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:  
„§ 21 Ausgangsbeschränkungen“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Angabe „20. November“ durch die Angabe „10. Dezember“ und die Angabe „1250“ durch die Angabe „1299“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:
 

„§ 1a  
Silvester- und Neujahrsregelung

Am 31. Dezember 2021 und 1. Januar 2022 sind Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel nicht erlaubt. Untersagt ist, außerhalb der Unterkunft pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, mit sich zu führen oder abzubrennen.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „(BANZ AT 08.05.2021 V1)“ ein Komma und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 2 und Nummer 3 werden jeweils nach dem Wort „COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ ein Komma und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:  
„(7) Impf- und Genesenennachweise sind bei privaten Zusammenkünften und beim Verlassen der Unterkunft während der Geltungsdauer der Ausgangsbeschränkungen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen.“
5. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.
6. In § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 werden die Angabe „§ 6 Absatz 2 “ durch die Wörter „§ 6 Absatz 3 mit Ausnahme desjenigen, der das Rederecht innehat“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 6  
Zusammenkünfte

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen mindestens eine nicht geimpfte oder nicht genesene Person teilnimmt, sind auf den eigenen Haushalt sowie höchstens eine Person eines weiteren Haushaltes beschränkt. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie persönliche Assistenten der Menschen mit Behinderungen sind hiervon ausgenommen. Ehegatten, Lebenspartner und Partnerinnen oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Haushalt, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Satz 1 gilt nicht

  1. bei Maßnahmen der Schulbegleitung in häuslicher Lernzeit,
  2. bei Angeboten nach den §§ 11 bis 14, 16, 19, 20, 27 bis 35a, 41, 42, 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
  3. bei therapeutischen Angeboten in stationären und teilstationären Einrichtungen nach § 23 Absatz 3

Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes,

4. in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und anderen teilstationären und stationären Einrichtungen und Angeboten der Eingliederungshilfe unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und
5. in Einrichtungen nach § 16.

(2) An privaten Zusammenkünften, an denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen teilnehmen, dürfen höchstens 20 Personen teilnehmen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Es wird dringend empfohlen, sich vorher zu testen oder testen zu lassen.

(3) Sitzungen von Gremien und Parteien sind untersagt mit Ausnahme von zwingend vorgeschriebenen Sitzungen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht online durchgeführt werden können. Für die Teilnahme an zulässigen Sitzungen nach Satz 1 und für dienstliche Veranstaltungen sowie den Rechts- und Geschäftsverkehr von und mit staatlichen und kommunalen Stellen gilt die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Verantwortlichen. Das gilt für den Zutritt zu Gerichten und Staatsanwaltschaften nur für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie für nicht an Verhandlungen, Vernehmungen oder Anhörungen beteiligte Personen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „pflegerischen“ ein Komma und das Wort „heilpädagogischen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „zur Kontakterfassung in“ das Wort „Nachhilfeeinrichtungen,“ eingefügt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „ohne die zeitliche Einschränkung des Absatz 1 Satz 2“ gestrichen.
- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Überschreitet die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt den Schwellenwert von 1 500 ab dem 13. Dezember 2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, ist abweichend vom Absatz 1 ab dem nächsten Tag die Öffnung von Gastronomiebetrieben untersagt. Absatz 2 gilt entsprechend. Wird der Schwellenwert nach Satz 1 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, gilt die Untersagung nach Satz 1 ab dem nächsten Tag nicht mehr.

(4) Maßgeblich für die Sieben-Tage-Inzidenz sind die unter <https://www.rki.de/inzidenzen> durch das Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichten Zahlen. Der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt gibt unverzüglich nach der Veröffentlichung nach Satz 1 den Tag bekannt, ab dem die Schutzmaßnahme nach Absatz 3 gilt oder nicht mehr gilt.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Die Öffnung von Bädern und Saunen aller Art ist“ durch die Wörter „Dies gilt nicht“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 besteht für die Abgabe und Entgegennahme von Spielscheinen und Durchführung von Zahlungsvorgängen bei Wettannahmestellen die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber.“

11. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12  
Veranstaltungen, Feste,  
Großveranstaltungen und Messen

Großveranstaltungen, Messen, Feste und Veranstaltungen, insbesondere landestypische Veranstaltungen und Weihnachtsmärkte, sind untersagt.“

12. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Präsenzveranstaltungen in Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, ähnlichen Einrichtungen sowie Volkshochschulen, Kunst-, Musik- und Tanzschulen sind untersagt.“

13. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16  
Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Die Bestimmungen des § 28b Absatz 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes gelten auch für ambulante Pflegedienste nach § 23 Absatz 3 Nummer 11 des Infektionsschutzgesetzes, ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung entsprechend. § 28b Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes findet – abweichend von § 28b Absatz 2 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes – auch für die in Tagespflegeeinrichtungen nach Satz 4 Nummer 2 betreuten Personen entsprechende Anwendung. § 28b Absatz 2 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes gilt nicht für Begleitpersonen von in Einrichtungen nach Satz 4 Nummer 1 gepflegten Personen. In folgenden Einrichtungen und Unternehmen muss die Testung für Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind, abweichend von § 28b Absatz 2 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes mindestens dreimal pro Kalenderwoche durchgeführt werden:

1. stationäre Pflegeeinrichtungen einschließlich stationärer Hospize und Kurzzeitpflegeeinrichtungen,
2. Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist,
3. ambulante Pflegedienste nach § 23 Absatz 3 Nummer 11 des Infektionsschutzgesetzes, ambulante Pflegedienste nach § 36 Absatz 1 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes und Unternehmen, die den Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes vergleichbare Dienstleistungen anbieten, ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung.

§ 28b Absatz 2 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass auch kein Kontakt zu Pflege- und Betreuungspersonal bestehen darf. Einrichtungen nach Satz 2 Nummer 1 haben im Rahmen des zu erstel-

lenden Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts Regelungen zum Besuch einschließlich der Ermöglichung von Sterbebegleitung und des Besuchs zur seelsorgerischen Begleitung, zum vorübergehenden Verlassen der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens und der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule zu treffen und eine Kontakterfassung vorzusehen. Die Besuchsregelungen sind an die aktuelle Infektionslage anzupassen sowie auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen. Soweit eine Veröffentlichung auf der Internetseite nicht möglich ist, muss dies auf andere geeignete Weise erfolgen.

(2) Testkonzepte nach § 28b Absatz 2 Satz 8 des Infektionsschutzgesetzes von Werkstätten für behinderte Menschen, anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und anderen tagesstrukturierenden Angeboten für Menschen mit Behinderungen sind mit den Leitungen der Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet, abzustimmen, in denen die dort betreuten oder beschäftigten Menschen mit Behinderungen wohnen. In den Testkonzepten nach § 28b Absatz 2 Satz 8 des Infektionsschutzgesetzes von Werkstätten für behinderte Menschen, anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung nach § 28b Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 des Infektionsschutzgesetzes auszuschließen.

(3) Für heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und heilpädagogische Einrichtungen der Ganztags- und Ferienbetreuung finden die Regelungen der Schul- und Kita-Coronaverordnung entsprechend Anwendung.

(4) Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, auch wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 mit der Maßgabe nach § 28b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes) haben im Rahmen des zu erstellenden Hygieneplans nach § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts Regelungen zum Besuch einschließlich der Ermöglichung von Sterbebegleitung und des Besuchs zur seelsorgerischen Begleitung sowie zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens und der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule zu treffen und eine Kontakterfassung vorzusehen. Die Besuchsregelungen sind an die aktuelle Infektionslage anzupassen sowie auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen. Soweit eine Veröffentlichung auf der Internetseite nicht möglich

ist, muss dies auf andere geeignete Weise erfolgen. Die Krankenhäuser melden die tagesaktuelle Belegung der Krankenhausbetten mit an COVID-19-Erkrankten, getrennt nach Normalstationen und Intensivstationen, jeweils über die im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie eingerichteten sächsischen Dashboards an die oberste Landesgesundheitsbehörde.

(5) In genehmigungspflichtigen stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind im Rahmen des zu erstellenden Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts Regelungen zum Besuch, zum vorübergehenden Verlassen der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens und der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule zu treffen und eine Kontakterfassung vorzusehen. Die Besuchsregelungen sind an die aktuelle Infektionslage anzupassen.

(6) Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, gerichtlich bestellten Gutachterinnen und Gutachtern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(7) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig oder vertretbar ist."

14. § 17 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Träger der Alten- und Pflegeheime sind verpflichtet, einrichtungsbezogen und zum Zweck der Anonymisierung zusammengefasst

1. dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt jeweils bis zum 6. Tag des Monats die nach Absatz 1 erhobenen Daten mit Stand vom ersten Tag des Monats,
2. der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen wöchentlich jeweils mittwochs bis zum 31. Dezember 2021 die nach Absatz 2 erhobenen Impfdaten mit Angaben zu den in der Vorwoche erfolgten Auffrischimpfungen und
3. ab dem 1. Januar 2022 dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt jeweils bis zum 6. Tag des Monats die nach Absatz 2 erhobenen Daten mit Stand vom ersten Tag des Monats, zu melden.“

15. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a  
Beerdigungen

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Beerdigungen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesen- oder Testnachweises.“

16. § 19 Satz 2 wird aufgehoben.

17. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 „§ 21  
 Ausgangsbeschränkungen“.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Wort „erweiterte“ und die Angabe „(Ausgangssperre)“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 9 wird das Wort „und“ gestrichen.
      - bbb) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
      - ccc) Folgende Nummer 11 wird angefügt:  
 „11. vom 24. Dezember 2021 bis 26. Dezember 2021 sowie vom 31. Dezember 2021 bis 1. Januar 2022 zur Teilnahme an Gottesdiensten.“
  - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Wird der Schwellenwert nach Absatz 1 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, gelten die Ausgangsbeschränkungen nach Absatz 1 Satz 1 ab dem nächsten Tag nicht mehr.“
  - d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Ausgangssperre gilt oder nicht mehr gilt“ durch die Wörter „Ausgangsbeschränkungen gelten oder nicht mehr gelten“ ersetzt.
18. § 22 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer
1. vorsätzlich
    - a) entgegen § 1a Satz 1 an öffentlichen Orten feiert,
    - b) entgegen § 1a Satz 2 pyrotechnische Gegenstände mit sich führt oder abbrennt,
    - c) entgegen § 3 Absatz 6 Satz 2 einen unrichtigen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegt,
    - d) entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 an einer Zusammenkunft teilnimmt, die die zulässige Personenanzahl überschreitet,
    - e) entgegen § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 eine Versammlung veranstaltet, die nicht ortsfest oder an der mehr Personen teilnehmen, als zulässig sind,
    - f) entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 die Unterkunft ohne triftigen Grund verlässt,
  2. fahrlässig oder vorsätzlich
    - a) entgegen § 3 Absatz 7 den entsprechenden Nachweis nicht mit sich führt oder nicht vorzeigt,
    - b) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 Geschäfte, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen oder Angebote ohne Hygienekonzept betreibt oder durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,
    - c) entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske oder keine vergleichbare Atemschutzmaske trägt,
    - d) entgegen § 5 Absatz 4 keine FFP2-Maske oder keine vergleichbare Atemschutzmaske trägt,
    - e) entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2, § 8 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 Kontakte nicht erfasst,
    - f) entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 3, § 13 Absatz 4 Satz 2, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 Kontakte nicht erfasst,
    - g) entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 oder Absatz 5, § 10 Absatz 3, § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, § 12, § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 15 Absatz 1 die jeweiligen Einrichtungen oder Angebote öffnet, betreibt, durchführt, besucht oder nutzt,
    - h) entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 oder § 10 Absatz 1 Satz 2 die jeweilige Einrichtung außerhalb der zulässigen Öffnungszeiten für Publikumsverkehr öffnet,
    - i) entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 3, § 13 Absatz 4 Satz 2, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 Kontakte nicht erfasst,
    - j) entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2, § 8 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, § 18 Satz 1, § 18a Satz 1 ohne den entsprechenden Nachweis ein Angebot in Anspruch nimmt oder Einrichtungen oder Veranstaltungen besucht oder nutzt,
    - k) entgegen § 16 Absatz 1 Satz 6, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 kein Konzept zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen der Einrichtung durch die Bewohnerinnen und Bewohner erstellt,
    - l) entgegen § 16 Absatz 1 Satz 6, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 im Rahmen des zu erstellenden Hygienekonzepts oder eines eigenständigen Konzepts eine Kontakterfassung nicht vorsieht,
    - m) entgegen § 17 Absatz 3 Satz 1 die Meldepflicht nicht erfüllt,
    - n) entgegen § 19 Satz 1 eine Person ohne einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis beschäftigt oder die Anzeige nach § 19 Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.“
19. In § 23 Absatz 2 wird die Angabe „12. Dezember 2021“ durch die Angabe „9. Januar 2022“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 2021 in Kraft.  
 Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nummer 19 zum 12. Dezember 2021 in Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2021

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
 Petra Köpping

## Begründung

### A. Bekanntmachung der Begründung

Die Bekanntmachung der Begründung dieser Verordnung zur Änderung der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung erfolgt im Hinblick auf § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

### B. Allgemeiner Teil

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 25. August 2021 den Fortbestand der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes für weitere drei Monate bis zum 25. November 2021 festgestellt (BGBl. I S. 4072). Diese Feststellung erlaubte den Ländern, die notwendigen Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für den Zeitraum der Feststellung anzuordnen.

Nach wie vor ist die Lage jedoch bundesweit und insbesondere in Sachsen sehr ernst.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) deshalb den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, auch nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite die einschlägigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Corona Virus-Krankheit-2019 (COVID-19) weiterhin anwenden zu dürfen. Vor diesem Hintergrund konnten die folgenden Schutzmaßnahmen mit der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 fortgeführt werden:

1. Ausweitung der bislang in der Überlastungsstufe geltenden 2G-Regel auf die Einzelhandels- und Großhandelsgeschäfte, mit Ausnahme der Grundversorgung,
2. Schließung aller körpernahen Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme der Friseure und medizinisch notwendiger Behandlungen,
3. Beschränkung der Öffnung von Gastronomie unter Anwendung der 2G-Regel,
4. Grundsätzliche Schließung von Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Bädern und Saunen, Diskotheken, Clubs und Bars,
5. Untersagung von Veranstaltungen, Großveranstaltungen, Festen und Messen sowie touristischen Bahn- und Busfahrten,
6. Verpflichtende Anwendung der 3G-Regel für Hochschulen, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Gremiensitzungen,
7. Einführung zeitlich beschränkter Ausgangsbeschränkungen in Regionen mit besonders hoher Inzidenz,
8. Verbot des Alkoholausschanks und -konsums auf bestimmten von den Kommunen zu bestimmenden öffentlichen Plätzen und Einrichtungen.

Aktuell (Stand 10. Dezember 2021) liegt der 7-Tage-Inzidenzwert im Freistaat Sachsen bei 1.081,9. Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierung beträgt 10,28. Am 8. Dezember 2021 betrug die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierung noch 11,78, am 7. Dezember 2021 waren es 12,57. Bundesweit betrachtet ist die Infektionsdynamik im Freistaat Sachsen damit nach wie vor am höchsten. Am 6. November 2021 betrug die Bettenauslastung in Sachsen durch COVID-19-Patienten auf der Intensivstation 86,8 Prozent, am 7. Dezember 2021 waren es 94,3 Prozent. Aktuell (Stand 10. Dezember 2021) sind es 93,0 Prozent. Trotz aller Anstrengungen ist die Pandemie damit nicht überwunden. Hinzu kommt die zunehmende

Gefahr durch die neue Virusvariante Omikron. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV2-Virus sowie die Zahl der Hospitalisierungen und Bettenbelegungen in Krankenhäusern ist weiterhin zu hoch. Nach wie vor überschreitet die Bettenbelegung die für die Überlastungsstufe der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 maßgeblichen Schwellenwerte. Die Folge sind nicht nur Engpässe an Krankenhausbetten, teilweise müssen Erkrankte auch in andere Bundesländer ausgeflogen und planbare Operationen in vielen Fällen verschoben werden, um Kapazitäten für an COVID-19 erkrankte Patientinnen und Patienten zu schaffen. Es besteht die Gefahr der Triage in den Kliniken.

Deshalb kann im Freistaat Sachsen nicht auf die vorgenannten Regelungen verzichtet werden. Es gilt weiterhin, Kontakte zu reduzieren und die Impfquote zu erhöhen. In Erkenntnis der weiterhin sehr ernsten Lage haben sich die Bundesländer mittlerweile auch auf eine in Grundzügen einheitliche Anwendung der 2G-Regeln verständigt und der Bundesgesetzgeber hat vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Möglichkeit zu entsprechenden landesrechtlichen Maßnahmen wiederholt bekräftigt, zuletzt mit dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Voraussetzung für die Anwendbarkeit von weitergehenden Corona-Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist allerdings die Feststellung der Anwendbarkeit des Katalogs der vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Schutzmaßnahmen durch den Sächsischen Landtag infolge des Bestehens einer konkreten Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in Sachsen.

Mit Beschluss des Sächsischen Landtags vom 6. Dezember 2021 ist dies erfolgt. Mit der Änderung der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 12. Dezember 2021 werden die bestehenden Schutzmaßnahmen fortgeführt, spezifische Regelungen für die bevorstehenden Weihnachtstage und den Jahreswechsel getroffen sowie die notwendigen Anpassungen an die geänderte Rechtslage nach dem Infektionsschutzgesetz vorgenommen. Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Teilnehmerbegrenzung auf 20 Personen bei privaten Feiern und Zusammenkünften bei Geimpften und Genesenen,
2. dringende Empfehlung zur Testung vor privaten Zusammenkünften auch bei Geimpften und Genesenen,
3. Verbot von Feiern in der Öffentlichkeit und Feuerwerksverbot an öffentlich zugänglichen Stellen für Silvester und den Neujahrstag,
4. Schließung von Gastronomiebetrieben in Regionen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz über 1 500.

### C. Erfüllungsaufwand

Mit der Fortführung der Schutzmaßnahmen ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger verbunden. Soweit Verschärfungen vorgesehen sind, lässt sich der damit verbundene Erfüllungsaufwand nicht quantifizieren.

Die landesweit einheitlich geltenden Beschränkungen sind zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach wie vor erforderlich. Sie zielen darauf ab, öffentliches und privates Leben und damit auch die Wirtschaft so schnell wie möglich zu liberalisieren und damit zu stützen.

## D. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 1 – Grundsatz)

Die Aufhebung von **Absatz 5** erfolgt aufgrund der bundesrechtlichen Regelung zur Nutzung der Möglichkeiten von Home-Office.

### Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 1a – Silvester- und Neujahrsregelung)

Die Bestimmung untersagt, wie bereits im Vorjahr, das Feiern in der Öffentlichkeit und das Mitführen oder Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände außerhalb der eigenen Unterkunft. Rechtsgrundlage dafür ist § 28a Absatz 1 Nummer 5 des Infektionsschutzgesetzes. Die Verhinderung von Menschenansammlungen dient unmittelbar der Verringerung des Infektionsrisikos. Mit dem Verbot Feuerwerkskörper mit sich zu führen und abzubrennen, sollen mögliche medizinische Notfälle infolge des Gebrauchs von Feuerwerkskörpern und damit eine zusätzliche Belastung der medizinischen Behandlungskapazitäten verhindert werden. Das Verbot gilt landesweit und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch die Kommunen. Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester wird in diesem Jahr bundesrechtlich generell untersagt.

### Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 3 – Grundsätze für den Impf-, Genesenen- und Testnachweis)

Im Interesse der Vollziehbarkeit und zur Erleichterung der Kontrolltätigkeit der Vollzugsbehörden bestimmt der neu eingefügte **Absatz 7** eine Pflicht zum Mitführen des Impf- und Genesennachweises bei privaten Zusammenkünften und beim Verlassen der Unterkunft während der Geltungsdauer der Ausgangsbeschränkungen.

### Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 4 – Hygienekonzept, Mindestabstand, Test)

Die Aufhebung von **Absatz 3** erfolgt mit Rücksicht auf die nach dem Infektionsschutzgesetz in Arbeitsstätten geltende 3G-Regelung. Diese findet auch für Beschäftigte in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in den Angeboten nach den §§ 11 bis 13, § 14 und § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – Anwendung.

### Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 5 – Maskenpflicht)

In Anpassung an die bisher geübte Praxis wird klarstellend in Absatz 3 bei Sitzungen und Veranstaltungen eine Ausnahme von der Maskentragungspflicht für diejenigen aufgenommen, der das Rederecht innehat.

### Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 6 – Zusammenkünfte)

**Absatz 1** beschränkt auf der Grundlage der geänderten COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum grundsätzlich auf die Angehörigen eines Haushaltes und eine weitere Person, wenn daran mindestens eine nicht geimpfte oder eine nicht genesene Person teilnimmt. Unverändert bleibt die bisherige Regelung zur Nichtberücksichtigung von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und von persönlichen Assistenten der Menschen mit Behinderungen sowie von Ehegatten, Lebenspartnern und Partnerinnen oder Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

**Absatz 2** sieht darüber hinaus mit Rücksicht auf das dynamische Infektionsgeschehen eine Beschränkung der

Kontakte bei privaten Zusammenkünften von geimpften und genesenen Personen auf insgesamt 20 Personen vor. Auch insoweit gilt die bisherige Regelung zur Nichtberücksichtigung von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und von persönlichen Assistenten der Menschen mit Behinderungen sowie von Ehegatten, Lebenspartnern und Partnerinnen oder Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Es wird dringend empfohlen, sich vor der Zusammenkunft zu testen oder testen zu lassen.

In **Absatz 3** wird klargestellt, dass sich die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises auch auf den Rechts- und Geschäftsverkehr mit kommunalen Stellen erstreckt.

Mit der Regelung soll weiterhin klargestellt werden, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter einschließlich Handelsrichterinnen und Handelsrichter sowie Schöffinnen und Schöffen von der 3G-Regel umfasst sind. Die Berufsrichterinnen und -richter unterfallen dem Beschäftigtenbegriff gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes; für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter fehlt es an einer klaren Regelung. Sie werden in den Verhandlungen allerdings in gleichem Maße tätig wie Berufsrichterinnen und -richter, weshalb für sie die gleichen Zutrittsregelungen gelten sollen. Zudem sollen alle Personen, die Gerichte und Staatsanwaltschaften betreten, ohne Verfahrensbeteiligte (wie zum Beispiel Parteien, geladene und präsente Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Vertreterinnen und Vertreter des Jugendamtes, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger sowie andere Prozessvertreterinnen und Prozessvertreter) zu sein, der 3G-Regel unterfallen. Dies betrifft insbesondere Besucherinnen und Besucher, welche kein justizielles Anliegen haben, sondern lediglich an mündlichen Verhandlungen als unbeteiligte Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen (§ 169 GVG) oder am Verfahren Beteiligte begleiten. Abweichende Maßnahmen aufgrund sitzungspolizeilicher Anordnungen der oder des Vorsitzenden gemäß § 176 GVG bleiben unberührt.

### Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 9 – Dienstleistungen)

In **Absatz 1** werden klarstellend heilpädagogische Zwecke von dem Verbot der Ausübung und der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen ausgenommen. Weiterhin wird in **Absatz 3** die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesennachweises auf Nachhilfeeinrichtungen ausgeweitet.

### Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 10 – Gastronomie)

**Absatz 3** sieht ein regional auf Landkreise und Kreisfreie Städte mit einem erhöhten Infektionsgeschehen begrenztes Öffnungsverbot für Gastronomiebetriebe vor. Ausschlaggebend ist das Überschreiten des Schwellenwertes von 1 500 für die jeweilige Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt. Der Wert von 1 500 wurde in Anbetracht der weiterhin sehr dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens im Freistaat Sachsen festgelegt. Er beruht auf einer Abwägung zwischen den berechtigten Interessen der betroffenen Einrichtungen an der Weiterführung ihres Geschäftsbetriebes und der Notwendigkeit zum Ergreifen von Maßnahmen zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens. Die vollständige Schließung von gastronomischen Einrichtungen darf nur ultima ratio sein. Ein niedrigerer Wert (zum Beispiel 1 000) würde die Einstufung als letztes Mittel – zumindest im Bereich der gastronomischen Einrichtungen – verfehlen. Ein höherer Wert (zum Beispiel 2 000) wäre hinsichtlich des Zwecks der Pandemiebekämpfung und der mit den Inzidenzwerten in Verbindung stehenden Zahl der

Hospitalisierungen ungeeignet. Dies trifft auch auf die maßgebliche notwendige Zeitspanne von drei aufeinanderfolgenden Tagen für die Anwendung der Schutzmaßnahme zu.

**Absatz 4** bestimmt die anzuwendenden Datengrundlagen und regelt das Verfahren der Bekanntgabe des für die Geltung der Schutzmaßnahme maßgeblichen Zeitrahmens.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ – 11 Kultur, Freizeit)**

Mit der Anfügung des Satzes 2 in **Absatz 4** wird der Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Bautzen vom 8. Dezember 2021, Az.: 3 B 417/21, zu den Wettannahmestellen umgesetzt. Die Wettannahmestelle fungiert ausschließlich als Herausgeber und Entgegennahmer von Spielscheinen und wickelt hierfür die Zahlungsvorgänge ab. Die mit Freizeiteinrichtungen typischerweise verbundenen Vergnügungen und die Förderung von sozialen Kontakten ist mit dieser Öffnungsform nicht verbunden.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 12 – Veranstaltungen, Feste, Großveranstaltungen und Messen)**

Klarstellende redaktionelle Änderung.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 15 – Außerschulische Bildung)**

Klarstellende redaktionelle Änderung.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 16 – Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens)**

Die Bestimmung wurde im Zuge der notwendigen Anpassung an das Infektionsschutzgesetz neu strukturiert, um die für die jeweilige Einrichtungsart geltenden Schutzmaßnahmen klarer voneinander abzugrenzen.

**Absatz 1** listet von § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes abweichende Regelungen im Sinne von verschärften Schutzmaßnahmen für Pflegeeinrichtungen auf. Sie verfolgen das Ziel, angesichts der aktuellen Infektionslage im Freistaat Sachsen mit sehr hohen Inzidenzen die besonders vulnerable Personengruppe der meist hochbetagten Pflegebedürftigen noch besser vor Infektionen zu bewahren.

Zunächst werden zusätzlich zu den in § 28b Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen auch ambulante Pflegedienste nach § 23 Absatz 3 Nummer 11 des Infektionsschutzgesetzes, ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung in die Regelungen zu den Test- und Meldepflichten einbezogen, da von diesen Diensten ebenfalls hochvulnerable Personen gepflegt werden.

Weiterhin werden – ergänzend zum Infektionsschutzgesetz, wonach betreute, behandelte und gepflegte Personen nicht als Besucher zählen – die in den Tagespflegeeinrichtungen betreuten Menschen in den Regelungsbereich einbezogen. Damit unterliegen sie – unabhängig vom individuellen Impfstatus – der Pflicht zum Führen eines Testnachweises und dürfen die Tagespflegeeinrichtung nur als getestete Person betreten. Dies soll aufgrund des täglichen Wechsels in die eigene Häuslichkeit mit entsprechenden Kontaktmöglichkeiten im Kontext des dynamischen Infektionsgeschehens in Sachsen einen zusätzlichen Schutz erwirken.

Die in § 28b Absatz 2 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes enthaltene Ausnahme von den Testpflichten für Begleitpersonen, die die Einrichtung oder das Unternehmen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, wird für stationäre

Pflegeeinrichtungen einschließlich stationärer Hospize und Kurzzeitpflegeeinrichtungen nicht nachvollzogen, um das erforderliche hohe Schutzniveau in diesen Einrichtungen nicht abzusenken. Somit müssen auch Begleitpersonen beim Zutritt zu den genannten Einrichtungen getestete Personen sein.

Für vollständig geimpfte oder genesene Beschäftigte ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflegeeinrichtungen wird an Stelle der für diesen Personenkreis in § 28b Absatz 2 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes festgelegten mindestens zweimal wöchentlich durchzuführenden Testung eine mindestens dreimal pro Kalenderwoche vorzunehmende Testung vorgeschrieben, um das in Sachsen derzeit erhöhte Risiko eines Infektionseintrags auch durch geimpfte oder genesene Beschäftigte zu minimieren.

Die in § 28b Absatz 2 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vorgesehene Ausnahme von der Testpflicht für Besucher, die die Einrichtung oder das Unternehmen aus anderen Gründen als im Notfalleinsatz ohne Kontakt zu den betreuten oder gepflegten Personen und nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, wird insoweit eingengt, dass zusätzlich auch kein Kontakt zu Pflege- und Betreuungspersonal bestehen darf. Auch damit soll das Risiko eines Infektionseintrags aus einer hochinzidenten Umgebung reduziert werden.

Die Regelung zur Erstellung der Besucherkonzepte wird für den Bereich der stationären Pflegeeinrichtungen beibehalten. Der Verweis auf die Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts wird in die Allgemeinverfügung Hygieneauflagen aufgenommen.

**Absatz 2** regelt die für Einrichtungen der Eingliederungshilfe zusätzlich geltenden Schutzmaßnahmen.

Sowohl die Werkstatt als auch die Wohneinrichtung unterliegen den Regelungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes. Beide haben regelmäßig Testungen durchzuführen und entsprechende Testkonzepte zu erstellen. Eine Abstimmung der Testkonzepte zwischen der Werkstatt und den Wohneinrichtungen ist erforderlich, um einerseits regelmäßige Testungen sicherzustellen und andererseits Doppeltestungen zu vermeiden. Gleiches gilt auch für beschäftigte und betreute Personen, die bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX beschäftigt sind, an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX teilnehmen und in anderen tagesstrukturierenden Angeboten betreut werden.

In Werkstätten für behinderte Menschen, bei anderen Leistungsanbietern und weiteren Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sind Menschen mit Behinderungen beschäftigt oder werden dort betreut, die auf Grund ihrer Behinderungen oftmals nicht in der Lage sind, Testungen in Eigenanwendung mit der nötigen Validität durchzuführen. Ein allgemeiner Ausschluss der Eigentests nach § 28b Absatz 2 Satz 4, 1. Halbsatz stellt sicher, dass hier eine Gleichbehandlung aller Beschäftigten erfolgt und damit eine Diskriminierung innerhalb der Beschäftigten unterbleibt.

**Absatz 3** verweist wie bisher für heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und heilpädagogische Einrichtungen der Ganztags- und Ferienbetreuung auf die entsprechende Anwendung der Regelungen der Schul- und Kita-Coronaverordnung.

**Absatz 4** sieht Regelungen für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vor, auch wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1

Nummer 1 und 3 mit der Maßgabe nach § 28b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes).

Demnach sind sie wie bisher dazu verpflichtet, Besuchsregelungen zu erstellen (Sätze 1 bis 4).

Die Testverpflichtungen für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher sind demgegenüber abschließend in § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes geregelt. Unter anderem ist bundesrechtlich geregelt:

- die Möglichkeit zur Eigenanwendung ohne Überwachung für Arbeitgeber und Beschäftigte sowie Besucher, die als medizinisches Personal in bestimmten Einrichtungen tätig sind,
- die Anzahl der wöchentlichen Testungen für Arbeitgeber und Beschäftigte,
- dass die Testpflicht für Besucher im Rahmen eines Notfalleinsatzes nicht gilt,
- die Verpflichtung zur Erstellung eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzeptes und
- dass die Verpflichtung, Testungen auch für alle Besucher anzubieten sind, nur für Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, also nicht für Krankenhäuser und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, gilt.

Darüber hinaus regelt Satz 5, dass Krankenhäuser die tagesaktuelle Belegung der Krankenhausbetten mit an COVID-19-Erkrankten, getrennt nach Normalstationen und Intensivstationen, über die sächsischen Dashboards melden. Die Bestimmung wurde inhaltlich unverändert aus der Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 übernommen. Sie regelt auch hier die Verpflichtung zur tagesaktuellen Meldung der COVID-19-Belegungszahlen.

Die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sind zu berücksichtigen.

**Absatz 5** sieht Regelungen für genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vor. Es sind wie bisher Regelungen für Besuche in den Einrichtungen und zur Kontakterfassung aufzustellen.

Die **Absätze 6 und 7** entsprechen der bisherigen Regelung.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 17 – Erfassung und Überwachung des Impfstatus in Alten- und Pflegeheimen)**

Die Erfassung und Überwachung des Impfstatus in Alten- und Pflegeheimen wurde in § 28b Absatz 3 Satz 7 bis 9 des Infektionsschutzgesetzes neu geregelt. Absatz 3 benennt das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ab dem 1. Januar 2022 für zuständig zur Entgegennahme der Daten zum Impfstatus der Personen, die in den Einrichtungen gepflegt werden. Für den Zeitraum davor bleibt unverändert die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen zuständig.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 18a – Beerdigungen)**

Beerdigungen werden unabhängig von § 18 dem Zugangserfordernis der Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises unterstellt.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 19 – Saisonarbeitskräfte)**

Folgeänderung zur bundesweit einheitlich geltenden 3G-Regelung in Arbeitsstätten nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 21 – Ausgangsbeschränkungen)**

Wie bereits im Vorjahr werden die triftigen Gründe zum zulässigen Verlassen der Unterkunft während der Geltungsdauer der Ausgangsbeschränkungen in Absatz 1 um die Teilnahme an Gottesdiensten an Weihnachten, Silvester und am Neujahrstag erweitert. Absatz 2 wurde redaktionell angepasst.

#### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3  
01069 Dresden  
Telefon: 0351 4 85 26 0  
Telefax: 0351 4 85 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

12. Dezember 2021

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 77,80 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 20,70 Euro Postversand) bzw. 53,55 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
ZKZ 73796, PVSt +4, **Deutsche Post** 